Xxxxxx Xxxxxxxxx
Xxxxxxxxxxxx XX
XXXXX Xxxxxxxxxxx

An das

Verwaltungsgericht Xxxxxxxxxxxxxxx
Xxxxxxxxxxxx XX
XXXXX Xxxxxxxxxxx

Xxxxxxxxx, XX.09.2016

Verwaltungsrechtssache Az.: XXXXXXXXXXXXXX
Xxxxxxxxxxx ./. Xxxxxdeutscher Rundfunk

Ergänzung der Klagebegründung und Stellungnahme zu Ihren 2 Schreiben vom XX.08.2016: Gründe gegen die Entscheidung durch einen Gerichtsbescheid und für die Aussetzung des Verfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie von mir eine Ergänzung und Erläuterung meiner Klagebegründung bezüglich verfassungsrechtlicher Aspekte (Punkt 1), und ich lege Ihnen begründet dar, dass es mehrere Gründe gegen die Entscheidung durch einen Gerichtsbeschluss gibt (Punkt 2), und eine Aussetzung des Verfahrens rechtlich notwendig ist (Punkt 3).

1. Ergänzung der Klagebegründung bezüglich verfassungsrechtlicher Aspekte

Bereits in der Begründung meiner Widersprüche gegen die erlassenen Bescheide, um die es in dieser Rechtssache geht, und auch in meiner Klagebegründung vom XX.01.2016 in Punkt 3 ab Seite 22 und in dem zusätzlichen Schreiben vom XX.05.2016 hatte ich bereits ausführlich begründet erläutert, inwiefern die seit 2013 geltende Regelung zum Rundfunkbeitrag verfassungswidrig ist.

Dr. Kay E. Winkler schreibt diesbezüglich im Artikel "Der Rundfunkbeitrag im Konflikt mit der Verfassung" in der Zeitschrift "Kommunikation & Recht" (K&R) 2016, 478 (Heft 07-08) folgendes: "Das BVerwG hat den neuen Rundfunkbeitrag im privaten Bereich als verfassungsgemäß eingeordnet. Dabei missachtet es jedoch den Inhalt der angewandten Rechtsgrundsätze in erstaunlich grobem Maße. Im Ergebnis stimmt das Urteil nicht in einem Prüfungspunkt mit den bislang entwickelten Grundsätzen des Verfassungsrechts überein. Dieser Beitrag beleuchtet die teils widersprüchliche, teils unvollständige Analyse und zeigt, dass der Rundfunkbeitrag nicht mit dem Grundgesetz übereinzubringen ist. (…)

Fazit: Die Einführung des Rundfunkbeitrags ist ein rechtstaatliches Debakel. Die Akzeptanz der Finanzierung und des Bestands des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung hat stark gelitten. In Anbetracht der hier dargestellten verfassungsrechtlichen Zweifelsfragen muss die Homogenität der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verwundern. Auch das Urteil des BVerwG kann nicht überzeugen.
Es bleibt zu hoffen, dass das BVerfG die Gelegenheit wahrnimmt, die grundgesetzliche Einordnung des Rundfunkbeitrags zu korrigieren. Ohne Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechungslinie wird das Verfassungsgericht die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags nicht feststellen können. (...)"
(http://www.ruw.de/suche/kur/Der-Rundfunkbeitrag-im-Konflikt-mit-der-Verfassung-f7e3a6d99943c15e7aa028991da7cb79/?OK=1&i_year=2016&crefresh=1)

In der neuen Ausgabe der "Neuen Juristischen Wochenschrift" NJW 35/2016 erschien auf Seite 2535 ein beachtenswerter Artikel mit dem Titel "Rundfunkbeitrag als Demokratieabgabe?". Der Autor Dr. Martin Pagenkopf (Richter am BVerwG a.D., 1989 - 2009) erhebt schwere Vorwürfe und deckt die untauglichen Argumentationen des BVerwG in Sachen "Rundfunkbeitrag" auf:

"Kein Vorliegen eines Beitrags im Sinne des Abgabenrechts

Insoweit ist es nicht verwunderlich, dass nunmehr auch der 6. Senat des BVerwG sich einer präzisen und nachvollziehbaren Zuordnung des wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags enthalten hat. Im beitragsrechtlichen Sinne stellt die bloße Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks keinen individualisierbaren wirtschaftlichen Vorteil dar. Wenn nämlich die tatsächliche oder potenzielle Nutzung des Rundfunks für den Zahlungspflichtigen gar nicht oder jedenfalls nur eingeschränkt eröffnet wird, kann ihm deshalb weder aktuell noch in potenzieller Hinsicht ein konkreter wirtschaftlicher Nutzen entstehen. Ein bloßes Angebot einer Nutzungsmöglichkeit stellt für einen Zahlungspflichtigen keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil dar. (…)

Unzulässige Heranziehung der Beitragsverweigerer

Entwaffnend ist die Feststellung des Senats, dass die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich 'zwangsläufig zur Folge hat, dass auch Wohnungsinhaber beitragspflichtig sind, die bewusst auf eine Rundfunkempfangsmöglichkeit verzichten' (Urteil Rn. 34). Denn der Normgeber habe eine Befreiung gerade nicht vorgesehen und ein Verzicht erfülle nicht den Befreiungstatbestand eines unzumutbaren Härtefalls i.S.d. § 4 VI 1 RBStV. Hier wird der Charakter der Rundfunkabgabe als Steuer, die alle trifft, besonders deutlich. Argumentative Tiefenschärfe fehlt im Urteil. Denn die Heranziehung von objektiv nicht Begünstigten, was deren ausdrücklichen Verzichtswillen entspricht, stellt einen von der Regel abweichenden Sonderfall dar, der üblicherweise dem Begriff einer Härte unterfällt. Eine bewusste Nichtregelung dieses Bereichs tritt sowohl mit dem Gleichheitssatz als auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Konflikt. (…)

Verletzung des Gleichheitssatzes, Art. 3 I GG, Gleichbehandlung von Ungleichem

Entgegen der Auffassung des BVerwG verletzt die Heranziehungsgrundlage zur Entrichtung des wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags Art. 3 I GG. Der Gleichheitssatz verlangt vom Normgeber, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches auch ungleich behandelt werden muss. Es hängt dann vom Regelungsgegenstand und den Differenzierungskriterien ab,

wie weit die Grenzen vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an die Verhältnismäßigkeitserfordernisse festzulegen sind. [BVerfGE 110, 274 (291) = NVwZ 2004, 846 = NJW 2004, 2297 Ls.; BVerfGE 117, 1 (30) = NJW 2007, 573.]

Bereits aus dem Gesichtspunkt der Belastungsgleichheit bezogen auf die Wohnungsinhaber, die über Rundfunkgeräte verfügen, und solche, die bewusst Empfangsgeräte ablehnen, zeigt sich, dass Ungleiches gleich behandelt wird. Der Besitzer einer Wohnung mit Empfangsgerät wird einem 'Besitzlosen' gleichgestellt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine derartige Ungleichbehandlung kann nicht in einer schwierigen Verwaltungspraxis bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Sachverhalte sein. Mit Hilfe einer Typisierungsbetrachtung, die das BVerwG anstellt, können nicht gravierende Sachverhaltsunterschiede einplaniert werden. Die Annahme einer 'medienbedingten oder mediengestützten Informationskultur',[Vgl.Kirchhof, Gutachten, 61] die auch zu einer Mitbegünstigung von 'Besitzlosen' führt, ist nicht geeignet, hier eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu begründen.

Der Hinweis auf die bewussten 'Rundfunkverweigerer', bei denen es sich um eine sehr kleine Gruppe handeln soll (Urteil Rn. 38), überzeugt nicht. Gerade die Heranziehung einer Belastungsgleichheit nach Art. 3 I GG führt hier zu einer völlig widersprüchlichen Argumentation. Für denjenigen, der bewusst den öffentlich-rechtlichen Rundfunkempfang verweigert, tritt eine eindeutige ungleiche Belastung ein im Verhältnis zu denjenigen, die empfangsbereit sind. Ein besonderes Problem bei der Beachtung des Gleichheitssatzes hat das BVerwG insoweit gesehen, als der Wohnungsbezug für die Beitragserhebung solche Personen, die eine Wohnung zusammen mit einem anderen Beitragspflichtigen innehaben, besser stellt als eine allein wohnende Person (vgl. Urteil Rn. 43). Das BVerwG stellt hier die Faustregel auf, 'dass die Beitragsbelastung pro Person umso niedriger ist, je mehr beitragspflichtige Inhaber eine Wohnung hat' (Urteil Rn. 43). Klarer lässt sich das Vorliegen einer Ungleichbehandlung eigentlich nicht darstellen. (…)"
(Quelle: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fzeits%2fNJW%2f2016%2fcont%2fNJW%2e2016%2e2535%2e1%2ehtm)

Ergänzend dazu werde ich hier im Folgenden drei dieser verfassungsrechtlichen Verstöße näher erläutern (Punkt 1.1 bis Punkt 1.3).

1.1 Verstoß gegen den Art. 3 (1) Grundgesetz (Belastungsgleichheit) wegen unzulässiger Typisierung

Bereits in meiner Klagebegründung vom XX.01.2016 hatte ich im Punkt 3.2 ab Seite 23 erläutert, inwiefern der seit 2013 geltende Rundfunkbeitrag gegen den Art. 3 (1) Grundgesetz wegen unzulässiger Typisierung verstößt. Darauf möchte ich im Folgenden nochmals ergänzend und erläuternd eingehen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkoption unterliegt in der heutigen Zeit immer mehr einem Akzeptanzverlust bei der Mehrheit der Bevölkerung.
Horst Röper vom Forschungsinstitut Formatt, Prof. Dr. Bernd Holznagel und Dr. Thorsten Ricke von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestätigten während der 13. Sitzung des Haupt- und Medienausschusses am NRW Landtag vom 7. April 2011 den deutlichen Akzeptanzverlust des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems.
Zitat von Horst Röper (Forschungsinstitut Formatt): "Wichtiger erschien mir immer, dass mit der zurückgehenden Gebührenakzeptanz auch das System öffentlich-rechtlicher Rundfunk in der

Bevölkerung immer weniger akzeptiert wurde. (…)".
Zitat von Prof. Dr. Bernd Holznagel (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): "Dass das derzeitige Modell Akzeptanzverluste und auch erhebliche Umsetzungsverluste aufweist, wenn nur 75 % einspielt werden können, liegt auf der Hand. (…) Dass auch das öffentlich-rechtliche System Akzeptanzverluste hat, das sehe ich gerade an der Uni jeden Tag. Die meisten Studenten haben eine ganz andere Mediennutzung als meine Generation. (…)".
Zitat von Dr. Thorsten Ricke (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): "Die Akzeptanz der gegenwärtigen Gebühr ist bei Studenten sehr gering. Ein Drittel von ihnen nutzt zum Fernsehen mittlerweile den Computer und nicht mehr den Fernseher. Dass man die irgendwie erfassen muss, ist, glaube ich, selbstverständlich"
(Quelle: 13. Sitzung des Haupt- und Medienausschusses am NRW Landtag vom 7. April 2011, http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA15-177.pdf)
Beim Radio erreichte der private Senderverbund Radio NRW (5,9 %) und der private Hörfunksender Antenne Bayern (5,6 %) die höchsten Nutzeranteile VOR den ö.-r. Radios.
(Quelle: VPRT, Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V., MedienVielfaltsMonitor II 2014 http://www.vprt.de/sites/default/files/MedienVielfaltsMonitor_2014-II_Nutzeranteile_Radio.jpg)

Bedenkt man, dass ein Teil der Gesellschaft die öffentlich-rechtliche Option nutzt, so ist es logisch, dass ein anderer großer Teil der Gesellschaft die Option eben nicht nutzt. Die Nichtnutzer und die aus Sorge vor Repressalien zahlenden Millionen Nichtnutzer der öffentlich-rechtlichen Programme nutzen den Überfluss an Medien und informieren / unterhalten sich über andere Quellen.

Die Rundfunkgeräte (heute Multifunktionsgeräte) sind eine Grundvoraussetzung für die Möglichkeit eines Empfangs / der Darstellung der weltweit verfügbaren Medieninhalte. Soweit die Multifunktionsgeräte vorhanden sind, werden sie zudem nutzerabhängig für alle möglichen Anwendungen verwendet, auch als Monitor für Online-Zeitungen, YouTube, Konferenzen, Skype, Fotos, Konsolenspiele, Leih- und Kauffilme, Internet und das Internetradio. Durch das Bereithalten eines Multifunktionsgerätes wird jedenfalls nicht offenkundig ein Nutzungs- oder Teilnahmeinteresse an der öffentlich-rechtlichen Rundfunkoption bekundet, noch dass man eine lebenslange finanzielle Hinderung durch den Rundfunkbeitrag in Kauf nehmen will. Die Multifunktionsgeräte spiegeln im 21 Jahrhundert keine Nutzung der öffentlich-rechtlichen Medienoption mehr wider. Der direkte vorteils- und damit abgabenbegründende Zusammenhang (spezifische Beziehung) zwischen dem Gerät und der Nutzung oder auch nur einem offenkundigen Nutzungs-/ Teilnahmeinteresse an den ö.-r. Programmen gab es nur zur Anfangszeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dies liegt jedoch Jahrzehnte zurück. Zwischen der Wohnungsinhaberschaft und der besondere Vorteile vorgaukelnden Eventualität (öffentlich-rechtliche Rundfunkoption), die obendrein aus dem Überfluss an Medienquellen nach politischer Einflussmöglichkeit (Gremieneinfluss) bestimmt wurde, gibt es überhaupt keine spezifische Beziehung mehr.

Ob eine bestimmte Medienoption überhaupt genutzt wird, hängt vor allem mit dem Nutzungswillen zusammen. Doch der ö.-r. Rundfunkbeitrag basiert nunmehr auf der sachlich nicht zusammenhängenden Wohnungsinhaberschaft, völlig unabhängig von der Nutzung oder Nichtnutzung dieser ö.-r. Option.

Wenn es nicht darauf ankommt, ob man Nutzer oder Nichtnutzer der öffentlich-rechtlichen Option ist, also die Verwirklichung (tatsächliche Nutzung) dieser fiktiven Eventualität überhaupt keine Rolle für die Zahlungspflicht und die Höhe des Rundfunkbeitrags spielt, dann kann es

definitiv auch nicht auf die davorstehende - aus dem Überfluss an Quellen - von der Politik bevorzuge fiktive Nutzungs-Eventualität ankommen.

Deswegen ist auch die Annahme des Bundesverwaltungsgerichts zu einem dieser Rechtssache ähnlichen Verfahren bezüglich der Rechtmäßigkeit von Rundfunkbeitragsbescheiden im Urteil BVerwG 6 C 7.15 vom 18. März 2016 bei Rz. 14, Zitat: "Vielmehr soll er ebenso wie die frühere Rundfunkgebühr die Möglichkeit abgelten, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme zu empfangen.", heute im Multimediazeitalter vollkommen überholt und unlogisch.

Die Begründung der Zahlungspflicht ist fehlerhaft, denn damit wird den Nichtnutzern und den aus Sorge vor Repressalien zahlenden Millionen Nichtnutzern der öffentlich-rechtlichen Programme willkürlich und fiktiv die nicht gewollte überflüssige Nutzungs-Eventualität unter dem Vorwand des besonderen Vorteils zugerechnet. Die Zurechnung leugnet die Millionen Nichtnutzer der öffentlich-rechtlichen Option und ist damit vollkommen abwegig, willkürlich und fiktiv. Das darf der Gesetzgeber nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Beschluss vom v. 27.07.1971, Aktenzeichen 2 BvF 1/68, RZ. 42) nicht, Zitat: "Es darf indessen nicht außeracht gelassen werden, daß sich der Gesetzgeber nicht beliebig der Fiktion bedienen kann. Ihm sind unter anderem bestimmte Grenzen auch dadurch gesetzt, daß der Verfassungsgesetzgeber, wenn er direkt oder indirekt auf Begriffe Bezug nimmt, die er der allgemeinen Rechtsordnung entlehnt, diese nicht mit einem beliebigen Inhalt füllen kann."

Sofern die Allgemeinheit einen Vorteil hätte, gäbe es dann keinen individuell zurechenbaren Vorteil gegenüber der Allgemeinheit. Der Vorteil und erst recht der besondere Vorteil lösen sich in Luft auf, damit ist die Abgabe kein Beitrag. Durch den Rundfunkbeitrag wird widerrechtlich ein fiktiver Vorteil lebenslänglich bebeitragt, den die Allgemeinheit ohnehin durch andere frei verfügbare Quellen im Überfluss bereits hat.

Die persönlichen Nutzungsgewohnheiten und der Wille zum Empfang einer Medienoption werden willkürlich nicht berücksichtigt und die Nutzer und Nichtnutzer der Option in einen Topf geworfen. Werden Beiträge erhoben, verlangt der Art. 3 Abs. 1 GG, dass eine Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Eine mögliche sachgerechte Differenzierung findet nicht statt. Das ist ein klarer Verstoß gegen die Belastungsgleichheit des Art. 3 Grundgesetz. Das Typisierungsraster ist nicht einmal in der Lage zwei Hauptgruppen - Nutzer und Nichtnutzer des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - voneinander zu trennen. Aus all den Gründen ist die Abgabe verfassungswidrig und der Kläger als Nichtnutzer der ö.-r. Option in seinem Grundrecht der Belastungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

Ansonsten könnte der Staat / könnten die Länder jeden Bürger nach Belieben aufgrund fiktiver Eventualitäten finanziell unsachgemäß belasten. Das wäre gegen die Finanzverfassung. Der Rundfunkbeitrag in der seit 2013 geltenden Form ist daher verfassungswidrig.

1.2 Keine Beitragspflicht der Allgemeinheit

Bereits in meiner Klagebegründung vom XX.01.2016 hatte ich im Punkt 5 auf Seite 34 ff. erläutert, inwiefern der seit 2013 geltende Rundfunkbeitrag verfassungswidrig ist, da damit die Allgemeinheit bebeitragt wird. Darauf möchte ich im Folgenden nochmals ergänzend und erläuternd eingehen.

Es darf nicht die Allgemeinheit beitragspflichtig sein. Die Beitragspflichtigen müssen immer ein Weniger als die Allgemeinheit sein. Sie dürfen nicht identisch mit der Allgemeinheit sein (Beschl. d. BVfG v. 25.6.2014; 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 ; juris, Rz. 54, dort: Satz 2: ".... die nichtbeitragspflichtige Allgemeinheit").

Es ist verboten, die Allgemeinheit zu bebeitragen.
Nun ist es aber gerade die Allgemeinheit, die bebeitragt wird.

Durch die Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe wird ein fiktiver Vorteil lebenslänglich bebeitragt, den die Allgemeinheit ohnehin durch andere frei verfügbare Quellen im Überfluss bereits hat.

Selbst die landesverfassungsgerichtliche Rspr. (Entsch. d. BayVfssGH v. 15.5.2014, Vf 8-VII-12 u.a., juris Rz. 75 u. 80) und die ihr folgenden Gerichtsentscheidungen missachten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts: Die Zahlungspflicht sei die Gegenleistung für einen Vorteil, der jeder einzelnen Person im privaten und nicht-privaten Bereich zufließt. Grundsätzlich sei jede Person an der Finanzierungsverantwortung zu beteiligen. Jede Person ziehe gleichsam einen strukturellen Vorteil aus dem Wirken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Auch das mit der Revision angefochtene Urteil des OVG NRW vom 12.03.2015 verletzt das Finanzverfassungsrecht der Art. 104 a ff. GG, indem auf Seite 19 ausgeführt wird, dass grundsätzlich jede Person an der Finanzierungsverantwortung des ö-r Rundfunks zu beteiligen sei, weil sie einen strukturellen Vorteil aus dessen Wirken ziehe.
Mit dem Begriff "jede Person" ist die Allgemeinheit gemeint. Die Allgemeinheit darf nicht bebeitragt werden.

Es verletzt das Finanzverfassungsrecht der Art. 104 a ff. GG, indem das BVwG in Rz. 26 ausführt, dass es auf die Größe des mit einer Vorzugslast belasteten Personenkreises nicht ankomme.
Auf die Größe des zahlungspflichtigen Personenkreises kommt es sehr wohl an. Denn dieser Personenkreis darf nicht so groß sein, dass er mit der Allgemeinheit identisch ist. Die Allgemeinheit ist nicht beitragspflichtig.
Dadurch, dass die Allgemeinheit nicht beitragspflichtig ist, ist die Größe des mit einem Beitrag belasteten Personenkreises verfassungsrechtlich determiniert. Der beitragsbelastete Personenkreis muss nämlich immer ein kleinerer Kreis sein, als der Kreis der Allgemeinheit.
Denn auch wenn es sich um einen großen Personenkreis handelt, darf dieser Personenkreis nur so groß sein, dass ihm ein Sondervorteil zufließt, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er gerade nur diesem Personenkreis und nicht dem Kreis der Allgemeinheit zufließt. die Größe des Personenkreises ist auch insoweit verfassungsrechtlich determiniert, als dass es ein Personenkreis sein muss, der den Sondervorteil innehat. Wenn ein Personenkreis bebeitragt wird, der keinen Sondervorteil mehr innehat, weil er der Kreis der Allgemeinheit ist, ist dieses verfassungswidrig.

Der Sondervorteil darf sich nämlich nicht aufgelöst haben. Er muss dem zahlungspflichtigen Personenkreis zugutekommen. Der Sondervorteil löst sich dann auf, wenn der Kreis der Zahlungspflichtigen und der Kreis der Allgemeinheit einen gleichgroßen Vorteil aus der Einrichtung der öffentlichen Hand ziehen. Deswegen ist es strukturell nicht möglich, dass ein Sondervorteil beim Personenkreis der Allgemeinheit vorliegen kann.

Diese verfassungsrechtliche Struktur des Sondervorteils missachtet das Bundesverwaltungsgericht, indem es meint, dass es auf die Größe des mit einer Vorzugslast belasteten Personenkreises nicht ankomme.

Den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2014 (1 BvR 668, 2104/10) gibt das Bundesverwaltungsgericht in Rz. 26 verfälscht wieder. In seiner Formulierung "unterschlägt" es nämlich, dass auch bei einer unbestimmten Vielzahl von Personen auf jeden Fall der Sondervorteil bestehen muss, der einer jeden einzelnen Person individuell-konkret zugerechnet werden kann. Die entsprechende Formulierung im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2014 in Rz. 52 lautet: "...Sofern Ihnen *(gemeint ist die unbestimmte Vielzahl von Bürgern, eigene Anmerkung)* jeweils ein Sondervorteil individuell-konkret zugerechnet werden kann". Durch die Nichtnennung des Sondervorteils gibt das Bundesverwaltungsgericht den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2014 einen Inhalt, den er nicht hat. Es geht nämlich nicht um eine Zuordnung eines individuellen Vorteils, sondern es muss der Sondervorteil sein, der den zahlungspflichtigen Personen individuell-konkret zugerechnet werden kann.

Das Verbot der Bebeitragung der Allgemeinheit wird bzgl. des Urteils des VG Freiburg vom 2.4.2014 (2 K 1446/13, juris Rz. 32) relevant:
Bebeitragt werde eine Leistung, die der Allgemeinheit erbracht werde. Die Möglichkeit des Rundfunkempfangs vermittele keinen individuellen bzw. individualisierbaren Vorteil.
Das VG Freiburg bezeichnet es als problematisch, dass die Gruppe (gemeint ist die Gruppe der Zahlungspflichtigen) aufgrund der Weite des verbindenden Gruppenmerkmals mit der Allgemeinheit identisch ist.
Die verfassungsrechtliche Dimension dieses "Problems" hat das VG Freiburg gleichwohl nicht erkannt, da es den Verstoß gegen die vom Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Kriterien (Beschl. v. 4.2.1958, 2 BvL 31, 33/56; Beschl. v. 20.5.1959, 1 BvL 1, 7/58) nicht erkannt hat.
Im Ergebnis jedoch bestätigt das VG Freiburg den Verfassungsverstoß. Es hat zutreffend erkannt, dass die Zahlungspflichtigen mit der Allgemeinheit identisch sind. Dieses ist verfassungswidrig.

Die Rundfunkanstalten gestehen durch ihre eigene Formulierung auf der Internetseite www.rundfunkbeitrag.de zu, dass gegen das Verbot der Bebeitragung der Allgemeinheit verstoßen wird. Auf dieser Internetseite heißt es: "EINFACH. FÜR ALLE." und "Ein Beitrag - einfach für alle".
Mit "alle" sind alle Menschen hierzulande gemeint. Alle Menschen hierzulande sind die Allgemeinheit.
Es überrascht, aber befremdet zugleich auch, dass in derartiger Weise quasi Werbung für den Verstoß gegen das Verbot der Bebeitragung der Allgemeinheit gemacht wird.

Auch darf nur ein besonderer wirtschaftlicher Nutzen bebeitragt werden - keine Beitragspflicht für einen allgemeinen Vorteil.
Derjenige, der aus einer öffentlichen Einrichtung einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen zieht, soll auch zu deren Kosten beitragen (Beschl. d. BVfG v. 26.5.1976, 2 BvR 995/76, BVfGE 42, 223, 228, juris Rz. 15).
Da nur ein besonderer wirtschaftlicher Nutzen bebeitragt werden darf, darf kein allgemeiner Nutzen bebeitragt werden.
Durch die Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe wird nicht lediglich ein besonderer wirtschaft-

licher Nutzen bebeitragt. Vielmehr wird ein allgemeiner Nutzen bebeitragt, was die Sichtweise des Gesetzgebers und der bisherigen Rechtsprechung ist.
Hierin liegt der Verfassungsverstoß.

Außerdem bestehe die derzeitige Zahlungspflicht für eine allgemeine Informationsquelle (Rundfunk). So hat es der BayVfssGH in seiner Entscheidung vom 15.5.2014 (juris Rz. 50) ausgeführt.
Nach Ansicht des OVG NRW (Urt. v. 12.3.2015, 2 A 2423/14, S. 32) dürfe der Gesetzgeber davon ausgehen, dass "die effektive Möglichkeit der Programmnutzung als abzugeltender Vorteil allgemein" bestehe.
Hierbei wird missachtet, dass die Allgemeinheit niemals beitragspflichtig sein darf (Urt. d. BVfG v. 25.6.2014, juris Rz. 54, dort: Satz 2: "... die nichtbeitragspflichtige Allgemeinheit").
Eine allgemeine Informationsquelle, die von der Allgemeinheit genutzt werden kann, ist kein besonderer wirtschaftlicher Vorteil mehr.

Auch solle der Vorteil abgegolten werden, der dadurch entstehe, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Grundlagen der Informationsgesellschaft fördere und einen Beitrag zur Teilhabe an demokratischen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozessen leiste (Urt. d. VG Hamburg v. 17.7.2014, 3 K 5371/13, juris Rz. 32).
Ein solcher Vorteil, der der gesamten Gesellschaft, also allen Menschen hierzulande, zugute kommt, ist seiner Art nach ein allgemeiner Vorteil. Damit ist er kein besonderer Vorteil mehr.

Wenn aber schon die bloße Teilhabe an demokratischen Prozessen bebeitragt wird, sind die Grenzen eines Beitrags überschritten. Dann stellt sich dieser nämlich im Ergebnis als eine Demokratieabgabe dar. Das Funktionieren des demokratischen Staatswesens ist aber als Gemeinlast aus Steuern zu finanzieren.

1.3 Keine Gegenleistung / kein Leistungsaustausch

Das fehlende Gegenleistungsverhältnis hatte ich bereits in meiner Klagebegründung vom XX.01.2016 u.a. im Punkt 5 ab Seite 34 erläutert. Darauf möchte ich im Folgenden nochmals ergänzend und erläuternd eingehen.

Es existiert kein konkretes Gegenleistungsverhältnis, hieran fehlt es. Ein fehlendes Gegenleistungsverhältnis ergibt sich schon aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.7.1971 (2. Rundfunkurteil) und des Urteils des EuGH vom 13.12.2007.

Verfassungsrechtliches Erfordernis für einen Beitrag ist der Gesichtspunkt der Gegenleistung (Beschl. d. BVfG v. 20.5.1959, 1 BvL 1, 7/58; Beschl. d. BVfG v. 25.6.2014, 1 BvR 668/10 u. 1 BvR 2104/10, juris Rz. 43).
Es muss ein konkretes, also ein real gegebenes Gegenleistungsverhältnis vorliegen (Urteil d. BVfG v. 6.7.2005, 2 BvR 2335/95, 2 BvR 2391/95, juris Rz. 103). Hieraus ergibt sich, dass es nicht genügt, wenn lediglich ein abstraktes Verhältnis vorliegt.
Ein konkretes Gegenleistungsverhältnis liegt nicht vor.
Das bloße Wohnen in einer Wohnung und das bloße Innehaben einer Betriebsstätte ist kein konkretes Gegenleistungsverhältnis.
Die Konkretheit der Gegenleistung besteht in einem tatsächlich stattfindenden Austauschverhältnis zwischen zwei Personen. Ein solcher real stattfindender Vorgang ist unerlässlich. Der hier erfolgte gesetzgeberische Verzicht auf diesen real stattfindenden Vorgang ist

verfassungswidrig.
Deswegen ist es ausgeschlossen, eine abstrakte und sich nur im Theoretischen bewegende Konstellation ohne tatsächlich möglichen Leistungsaustausch zwischen zwei Personen zur Grundlage einer Beitragserhebung zu machen - nämlich die vom Vorhandensein eines Rundfunkempfangsgerätes losgelöste theoretische Möglichkeit, ein solches Gerät anschaffen und einsetzen zu können. Erst dann, wenn mittels eines angeschafften Gerätes eine solche Umsetzung erfolgt, liegt ein konkretes Gegenleistungsverhältnis vor.
Zutreffend erkennt das VG Freiburg (Urt. v. 2.4.2014, 2 K 1446/13, juris Rz. 30), dass bei dem jetzigen Regelungssystem der Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe die Möglichkeit des Rundfunkempfangs dem Wohnungsinhaber quasi aufgedrängt wird.
Ein Aufdrängen ist kein Gegenleistungsverhältnis.
Eine aufgedrängte Nutzungsmöglichkeit ist jedoch kein Gegenleistungsverhältnis mehr.
Ein Gegenleistungsverhältnis ist nämlich dadurch gekennzeichnet, dass es auf Seiten des zahlungspflichtigen Leistungsempfängers in der Weise ein Freiwilliges ist, als dass er sich freiwillig in die Situation begeben hat, in der ein wechselseitiges Verhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht. Wenn jedoch -wie hier- ein solches freiwilliges Hineinbegeben fehlt, handelt es sich um etwas, das den Zahlungspflichtigen einseitig mit hoheitlichem gesetzgeberischen Zwang aufgedrängt wurde. Etwas derartig Aufgedrängtes ist jedoch kein Gegenleistungsverhältnis mehr im finanzverfassungsrechtlichen Sinne.
Der Umstand, dass hier kein Gegenleistungsverhältnis vorliegt, ergibt sich auch aus der Entscheidung des BVfG vom 27.7.1971 in 2 BvF 1/68 und 2 BvR 702/68 (juris Rz. 39 und 41) - nämlich dem sog. 2 . RdfUrteil.
Zur damaligen RdfGebühr entschied das BVfG, dass sie nicht Gegenleistung für eine Leistung ist, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung. Die damalige RdfGebühr qualifizierte das BVfG wie folgt: " ... nicht als Entgelt für die durch den Rundfunk gebotenen Leistungen ...".
Wenn schon die damalige gerätebezogene RdfGebühr keine Gegenleistung für die Veranstaltung des Rundfunks war, kann die jetzige nicht-gerätebezogene WBA erst recht keine Gegenleistung sein.

Der Umstand, dass hier kein Gegenleistungsverhältnis vorliegt, ergibt sich ferner aus dem Urteil des EuGH (curia.europa.eu) vom 13.12.2007 in der Rechtssache C-337/06 in den Randzahlen 44 und 45:
"In Bezug auf die Einzelheiten der Erhebung der Gebühr geht aus dem Rundfunk- gebührenstaatsvertrag hervor, dass diese von der GEZ für Rechnung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten per Gebührenbescheid, also im Wege hoheitlichen Handelns, vorgenommen wird. Im Fall des Zahlungsverzugs werden Bescheide über rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt, wobei die Ersuchen um Vollstreckungshilfe von der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt als Gläubigerin unmittelbar an die zuständige Behörde gerichtet werden können. Die in Rede stehenden Anstalten sind somit in dieser Hinsicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.
Die diesen Anstalten so zur Verfügung gestellten Mittel werden ohne spezifische Gegenleistung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgezahlt (vgl. in diesem Sinne Urteil University of Cambridge, Randnrn. 23 bis 25). Diese Zahlungen hängen nämlich nicht von einer vertraglichen Gegenleistung ab, da weder die Gebührenpflicht noch die Gebührenhöhe das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Verbrauchern sind. Diese sind allein wegen des Bereithaltens eines Empfangsgeräts zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, selbst wenn sie die Leistungen dieser Anstalten niemals in Anspruch nehmen".

Dieses Urteil des EuGH erging zur damaligen Vorzugslast der Gebühr. Wenn aber schon die damalige Vorzugslast der Gebühr keine Gegenleistung war, ist es die jetzige Vorzugslast des „Beitrags" erst recht nicht. Rechtlich ist nämlich maßgebend, dass die Zahlungspflicht auf der Verwirklichung des Abgabenentstehungstatbestandes (damals: Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang, jetzt: Innehaben einer Wohnung bzw. Betriebsstätte) beruht und nicht auf einer Vereinbarung zwischen den Landesrundfunkanstalten und den Zahlungspflichtigen.

Der Nds. Landtag hat in seiner Drucksache 16/1236 vom 30.4.2009 auf Seite 5 festgestellt, dass es sich um eine Sonderabgabe eigener Art ohne Bezug zur Gegenleistung "Rundfunk" handelt. Dort heißt es: "Hier geht es insbesondere um die Definition 'Haushalt/Betriebsstätte', die Zulässigkeit dieser 'verfassungsrechtlichen Sonderabgabe eigner Art' ohne Bezug zur Gegenleistung 'Rundfunk' und die Frage der 'Belastungsgleichheit' ".
Wenn aber schon ein Landesgesetzgeber selber zugesteht, dass es bei der Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe keinen Bezug zu einer Gegenleistung gibt, kann die (bisherige) Rechtsprechung nicht eine solche Gegenleistung bejahen.

1.4 Hinweise zur dieser Ergänzung der Klagebegründung

Die unter Punkt 1.1 bis 1.3 dieses Schreibens angeführten verfassungsrechtlichen Verstöße und deren Begründung entsprechen im Wesentlichen einigen Punkten einer der vier aktuell anhängigen Verfassungsbeschwerden 1 BvR 1675/16 vom 18. Juli 2016 bezüglich der Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags.

Erinnern möchte ich nochmals an die auch schon in meiner bisherigen Klagebegründung erläuterten Verstöße der Rundfunkbeiträge auch gegen das Europarecht, insbesondere bezüglich der genehmigungspflichtigen neuen Beihilfen, und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 11, die bei dem Empfang von Informationen jegliche behördliche Eingriffe verbietet.

Auch aus verwaltungsrechtlicher Sicht sind die in dieser Rechtssache von mir angefochtenen Bescheide rechtlich ungültig, da die Zwangsanmeldung nur auf einer Intendantenentscheidung beruht, und nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde, wie ich das bereits in zwei anderen Schreiben bezüglich meiner Klagebegründung genauer erläutert habe.

Ich behalte mir weiteren Sachvortrag, Ergänzungen und etwaige Korrekturen dieses Schreibens und meiner Klagebegründung im Allgemeinen in einem gesonderten Schriftsatz und ggf. bei der mündlichen Verhandlung vor.

2. Gründe gegen die Entscheidung durch einen Gerichtsbescheid

Im ersten Ihrer 2 Schreiben vom XX.08.2016 (Posteingang XX.08.2016 lt. Postzustellungsurkunde) geben Sie mir Gelegenheit, mich innerhalb eines Monats dazu zu äußern, dass in dieser Verwaltungsrechtssache eine Entscheidung durch einen Gerichtsbeschluss in Betracht kommen könnte.

Ich, der Kläger, bin mit einer Entscheidung durch einen Gerichtsbeschluss nicht einverstanden.

Da diese Verwaltungsrechtssache bezüglich der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Rundfunkbeitragsbescheide und der Art der seit 2013 gültigen Finanzierung der Rundfunkbeiträge an sich besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist, und der Sachverhalt keineswegs geklärt ist, kommt eine Entscheidung durch Gerichtsbeschluss aus rechtlicher Sicht auch gar nicht in Frage.

Um Wiederholungen in meinen Ausführungen zu vermeiden, verweise ich bezüglich der Begründung erstens auf Punkt 1 (incl. der Unterpunkte 1.1 bis 1.4) dieses Schreibens, und weiterhin insbesondere auf meine ausführlichen Ausführungen in meinen Schreiben vom XX.11.2015 (S. 1-12), vom XX.11.2015 (S. 1-5), vom XX.01.2016 (S. 1-60), vom XX.03.2016 (S. 1-10), vom XX.05.2016 (S. 1-4), vom XX.05.2016 (S. 1-3) und vom XX.06.2016 (S. 1-5), in denen sehr deutlich wird, weshalb diese Verwaltungsrechtssache in mehrfacher Hinsicht besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist, und der Sachverhalt keineswegs geklärt ist.

Weiterhin zeigen auch die vier bezüglich der Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeiträge aktuell anhängigen Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht mit den Aktenzeichen 1 BvR 2666/15, 1 BvR 302/16, 1 BvR 1675/16 und 1 BvR 1382/16 sehr deutlich, dass diese Verwaltungsrechtssache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist, und der Sachverhalt keineswegs geklärt ist.

Xxxxxxxxxxx hat ca. XXX.XXX Einwohner, und somit ca. XX.XXX Wohnungen. Bezüglich der Eintreibung von nichtgezahlten Rundfunkbeiträgen gab es ca. XXXX Vollstreckungmassnahmen im Jahr 2015 (XXXX im Jahr 2014), d.h. mehr als X,X% Beitragspflichtigen (also etwa jeder 20. Haushalt) lassen es in Xxxxxxxx auf die Vollstreckung ankommen, mit steigender Tendenz, u.a. weil sie es nicht einsehen, rechtswidrige Rundfunkbeiträge zu zahlen. *(Quelle: http://www.xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)* Bundesweit sehen die Zahlen der Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Eintreibung von nichtgezahlten Rundfunkbeiträgen ähnlich aus: in Gevelsberg sind es sogar 6%, in Frankfurt am Main 5,4% und in Essen 5,5%. Es wird damit deutlich, dass diese Rechtssache auch besondere Schwierigkeiten tatsächlicher Art aufweist.

Eine Entscheidung über die Klage mit Beteiligung der ganzen Kammer und mit einer mündlichen Verhandlung ist also aus rechtlicher Sicht unabdingbar.

3. Gründe für die Aussetzung des Verfahrens

In dieser Verwaltungsrechtssache ist die "Aussetzung des Verfahrens / der Verhandlung" nach § 94 VwGO (identisch mit § 74 FGO) sinnvoll, welche ohne Einverständnis der Parteien vom Gericht angeordnet werden kann. Auch kommt in dieser Verwaltungsrechtssache ggf. eine vom Gericht anzuordnende Aussetzung des Verfahrens nach Art. 100 Abs. 1 GG in Betracht.

Die Aussetzung des Verfahrens nach § 94 VwGO soll erfolgen, wenn die Entscheidung dieses Rechtsstreits von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet.

Mittlerweile gibt es schon vier bezüglich der Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeiträge aktuell anhängige Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht mit den Aktenzeichen 1 BvR 2666/15, 1 BvR 302/16, 1 BvR 1675/16 und 1 BvR 1382/16.

Insbesondere die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht mit dem Aktenzeichen 1 BvR 1675/16 vom 18. Juli 2016 enthält Klagegründe, die mit Klagepunkten dieser Rechtssache nahezu identisch sind.

Demnach kommt die Aussetzung dieses Verfahrens nach § 94 VwGO (identisch mit § 74 FGO) in Betracht, da wegen der gleichen Rechtsfrage beim BVerfG eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist, vgl. BFH, Beschl. v. 08.05.1991 - I B 132/90 *(https://www.jurion.de/Urteile/BFH/1991-05-08/I-B-132_90)*.

Vgl. dazu auch BFH, Urt. v. 18.07.1990 - I R 12/90 (https://www.jurion.de/Urteile/BFH/1990-07-18/I-R-12_90) Rn. 13, Zitat: "Durch die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 74 FGO soll u. a. verhindert werden, daß der BFH bzw. das BVerfG mit einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle 'überschwemmt' werden, ohne daß dies der Klärung des vorgreiflichen Rechtsproblems dienen würde. Droht deshalb ein entsprechendes 'Überschwemmen' im Falle der Ablehnung der Aussetzung des Verfahrens, so spricht auch dies dafür, daß ausgesetzt werden muß. Schließlich hat das FG seine eigene Arbeitsbelastung zu berücksichtigen. Es geht nicht an, Entscheidungen in Verfahren vorzuziehen, deren Aussetzung gemäß § 74 FGO ausdrücklich beantragt wurde, wenn dafür ältere und gewichtigere Verfahren liegenbleiben müssen."

Auch hier findet man dafür einen Beleg: BFH, Beschl. v. 29.09.2006 - X B 189/05 (http://www.judicialis.de/Bundesfinanzhof_X-B-189-05_Beschluss_29.09.2006.html), Zitat: "Hinsichtlich dieser Frage ist beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde anhängig (Az. des BVerfG: 2 BvR 587/01), die sich gegen den BFH-Beschluss vom 21. Dezember 2000 XI B 75/99 (BFH/NV 2001, 773) und gegen das diesem Beschluss vorausgegangene Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 21. April 1999 9 K 5414/96 E (juris Nr: STRE200271814) wendet. Der angerufene Senat erachtet es daher für zweckmäßig, das Verfahren über die Beschwerde der Kläger nach § 74 der Finanzgerichtsordnung bis zur abschließenden Erledigung des Verfahrens vor dem BVerfG über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 587/01 auszusetzen."

Nach einem Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt v. 12.12.2008 - 1 O 153/08, m. w. N. *(http://www.judicialis.de/Oberverwaltungsgericht-Sachsen-Anhalt_1-O-153-08_Beschluss_12.12.2008.html)* soll die vorgreifliche Entscheidung, die Grundlage der Aussetzung ist, unmittelbar für die Entscheidung des aussetzenden Gerichtes rechtliche Auswirkungen haben.
Diese Auswirkung ist im vorliegenden Falle gegeben, da eine entsprechende Verfassungswidrigkeit des RBStV unmittelbar die Beitrags"schuldnerschaft" berührt und letztlich negiert.

Somit ist Verhandlung bzw. das Verfahren in dieser Rechtssache bis zur Erledigung der anderen genannten Rechtsstreite, nämlich die genannten 4 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht auszusetzen, vergleiche auch BVerwG, Beschl. v. 10.11.2000 - 3 C 3/00 *(https://www.jurion.de/Urteile/BVerwG/2000-11-10/3-C-3_00)*, Rn. 10f.: "Im Einklang mit der Praxis anderer oberster Bundesgerichte (vgl. BFH, Beschluss vom 14. Oktober 1998 - VII R 56.97 - BFH/NV 1999, 840 zu § 74 FGO; BAG, Urteil vom 24. September 1996 - 3 AZR 698.95 - n.v., m.w.N. zu § 148 ZPO; vgl. auch BGH, Urteil vom 25. Februar 1999 - VII ZR 408.97 - BGHR ZPO § 148 - EuGH-Verfahren 1) hält es der Senat unter den hier gegebenen Umständen für zulässig und sachgerecht, den Rechtsstreit auszusetzen"

Ich bitte das Gericht also hiermit unter Berücksichtigung der hier und in meinen bisherigen Schreiben genannten Gründe zu prüfen, ob eine vom Gericht anzuordnende Aussetzung des Verfahrens / der Verhandlung nach § 94 VwGO (identisch mit § 74 FGO) oder nach Art. 100 Abs. 1 GG in Betracht kommt, und die Aussetzung dann ggf. anzuordnen.

4. Ergänzende Hinweise

Bezugnehmend auf mein Schreiben vom XX.08.2016 möchte ich Sie, das Gericht, bitten, im weiteren Verlauf dieses Verfahrens von der nochmaligen Beratung und Beeinflussung des Beklagten abzusehen, da ich mich sonst gezwungen sehe, wegen Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des zuständigen Richters bzw. Richterin rechtliche Schritte nach § 42 ZPO und den darauf verweisenden § 54 VwGO einzuleiten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie diesbezüglich auch daran erinnern, dass nach Art. 97 GG Richter unabhängig sein müssen und nur dem Gesetze unterworfen sind.

Richter, die sich in zahlreichen Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten nicht nur in erster Instanz bezüglich der Rechtmäßigkeit des seit 2013 geltenden Rundfunkbeitrags zum parteiischen Anwalt des Beklagten gemacht haben, und dabei die geltenden Gesetze und Normen ignorierten, gibt es bereits genug, bzw. zu viele.

Da stellt sich sogar schon die elementare Frage, ob der angebliche Rechtsstaat seinem Namen noch gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Xxxxxxxxx Xxxxxxxxxxx

Anlage:
Zweite Ausfertigung dieses Schreibens für den Beklagten